



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 28 61, 53018 Bonn

AEBt
Angewandte Eisenbahntechnik GmbH
Laufertorgraben 4

90489 Nürnberg

Bearbeitung: Jürgen Ritterbusch

Telefon: (02 28) 98 26-335

Telefax: (02 28) 98 26- 9335

e-Mail: RitterbuschJ@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 26.01.2008

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

— 3134 Gk 007/09

Betreff: Anerkennung zur Ausstellung von Übereinstimmungserklärungen gemäß TEIV § 7

Bezug: Ihr Antrag vom 16.12.2008 -222/20 -Armin Reichhardt-

Anlagen: Voraussetzungen (Anlage 1)

Anerkennung - EBA 007 / 01 / 09 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihres Antrages erteile ich Ihnen auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17050-1-2 die

Anerkennung zur Ausstellung von Übereinstimmungserklärungen gemäß der Transeuropäischen-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung -TEIV- §7 Abs. 4.2

für den Umbau von Eisenbahnfahrzeugen mit Fahrtrieb (Lokomotiven, Triebköpfen und Triebwagen).

Unterschriftsberechtigt zur Ausstellung der Übereinstimmungserklärungen sind:

Herr Norbert Schäfer

Herr Manuel Paßler

Herr Armin Reichhardt

Herr Jürgen Weber

Und für den Neubau und Umbau von Güterwagen.

Unterschriftsberechtigt zur Ausstellung der Übereinstimmungserklärungen sind:

Frau Kristin Babsch
Herr Andreas Weber

Der Anerkennung liegen die von Ihnen vorgelegten Unterlagen sowie die Feststellungen einer örtlichen Überprüfung am 29. und 30.03.2007 zugrunde.

Die Anerkennung –EBA 014/04/07– vom 05.04.2007/ 3134 Gk 014/07 wird hiermit ungültig und ist wegzulegen.

Prüfungen nach § 33 (1) EBO an überwachungsbedürftigen Anlagen der Fahrzeuge sind durch Sachverständige gemäß § 33 (5) EBO durchzuführen.

Die Durchführung der Prüfung der „Überwachungsbedürftigen Anlagen“ vor der Inbetriebnahme des Fahrzeuges ist in der Übereinstimmungserklärung zu bestätigen.

Die Anerkennung ist befristet gültig bis **31.12.2010**.

Änderung der Anschrift, der Leitung, der organisatorischen Voraussetzungen und der für die Konformitätserklärung benannten Unterschriftsberechtigten sind dem EBA unverzüglich anzuzeigen.

Es sind die Voraussetzungen zu der erteilten Anerkennung nach Anlage 1 zu erfüllen.

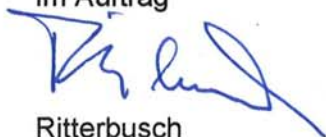
Alle Übereinstimmungserklärungen sind auf der Grundlage der zugelassenen Bauartzulassung einer Fahrzeugbaureihe nach § 7 oder der Inbetriebnahmegenehmigung nach § 6 der Transeuropäischen-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung -TEIV- in Form der Erklärung dem Eisenbahn-Bundesamt zuzuleiten.

Die Unterschriftsberechtigten haben ihre Aufgaben unabhängig, gewissenhaft und persönlich zu erfüllen.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Anerkennungskriterien nicht mehr erfüllt werden oder bei besonderen Vorkommnissen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ritterbusch